

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anpassung von Verweisen

Vom 18. Juli 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2019 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (BAnz AT 08.10.2019 B2), wie folgt zu ändern:

I. § 15 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unwirtschaftliche Arzneimittel nach § 34 Absatz 3 SGB V“

2. Absatz 1 wird aufgehoben.

3. Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

4. In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 und“ gestrichen.

II. § 31 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „nach den §§ 116b und 117 SGB V“ gestrichen.

2. In Satz 2 wird die Angabe „35c SGB V“ ersetzt durch die Angabe „35c Absatz 2 SGB V“.

III. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „35c SGB V“ ersetzt durch die Angabe „35c Absatz 2 SGB V“.

IV. In § 37 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „35c Satz 3 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „35c Absatz 2 Satz 3 SGB V“.

V. In § 42 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V“.

VI. § 43 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V“.

2. In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V“.

3. In Satz 1 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „des GKV-Arzneimittelindex“ ersetzt durch die Angabe „nach § 84 Absatz 5 SGB V“.
- VII. Im Kapitel IV „Verzeichnis der Anlagen zur Richtlinie“ wird das Anlagenverzeichnis zur Anlage VII wie folgt gefasst:
„Anlage VII zum Abschnitt M Hinweise zur Austauschbarkeit von Darreichungsformen (aut idem) gemäß § 129 Absatz 1a SGB V
Teil A Hinweise zur Austauschbarkeit von Darreichungsformen (aut idem) gemäß § 129 Absatz 1a Satz 1 SGB V
Teil B Von der Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ausgeschlossene Arzneimittel gemäß § 129 Absatz 1a Satz 2 SGB V“.
- VIII. Im Wortlaut der Richtlinie wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- IX. In Anlage VII Teil A wird in Satz 1 die Angabe „§ 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 129 Absatz 1 Satz 2 SGB V“ und die Angabe „§ 4 Absatz 1 d) zweiter Spiegelstrich des Rahmenvertrags über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Absatz 3 Buchstabe d zweiter Spiegelstrich des Rahmenvertrags über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V“.
- X. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juli 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken